

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/471 vom 24. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_471

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/471 du 24 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/471 del 24 novembre 2010

Regeste

Art. 17 IVG, Art. 9 BV. Umschulungsanspruch, Willkürverbot und Grundsatz von Treu und Glauben. Die Verfügung der IV-Stelle leidet an einem inneren Widerspruch und verletzt damit das Willkürverbot sowie den Grundsatz, dass sich behördliches Verhalten nach Treu und Glauben zu richten hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. November 2010, IV 2009/471).

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Verfahren ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulungsmassnahmen zu überprüfen.

E. 2.1

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Massnahme hat verhältnismässig zu sein, was Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit (sachlich, zeitlich, wirtschaftlich und persönlich) umfasst. In der Regel besteht also nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 121 V 258). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108).

E. 2.2

Als Umschulung gilt die Gesamtheit der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art, die notwendig und geeignet sind, einer schon (mit oder ohne Ausbildung) erwerbstätig gewesenen Person nach Eintritt der Invalidität eine neue eingliederungswirksame Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. Verlangt ist immer eine gezielte Ausrichtung auf die beruflich-erwerbliche Ausbildung, also eine Ausbildung im Sinn des Berufsbildungsrechts, des Weiteren Massnahmen zur Vorbereitung auf eine konkrete berufliche Ausbildung. Auch ein Deutschkurs fällt unter Umständen als Bestandteil einer Umschulungsmassnahme in Betracht (U. Meyer, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, in E. Murer / H.-U. Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Zürich 2010, S. 194 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin verneint in der angefochtenen Verfügung gemäss Dispositiv generell den Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulungsmassnahmen. Gleichzeitig führt sie in der Begründung aus, dass dem Beschwerdeführer weiterhin Hand für eine "Umschulung on the job" geboten werde (act. G 6.1.134). Damit geht einher, dass dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin zugesichert wurde, dass er die Möglichkeit hat, sich bezüglich beruflicher Massnahmen jederzeit zu melden (vgl. Schlussbericht der beruflichen Eingliederung vom 28. August 2009, act. G 6.1.129). Selbst im Beschwerdeverfahren waren sich die Parteien einig, dass die beruflichen Massnahmen lediglich zur Zeit abgeschlossen werden und der Beschwerdeführer dadurch keinen Rechtsnachteil für zukünftige berufliche Massnahmen erleiden soll (vgl. auch die Ausführungen in der Beschwerdeantwort vom 29. März 2010: Der Beschwerdeführer "wurde mehrere Male sowie im Rahmen der angefochtenen Verfügung darauf aufmerksam gemacht, dass er sich jederzeit wieder melden könne, wenn sich seine Situation verändert hat. Er kann sich jedoch selbstverständlich auch melden, wenn [...] oder einfach die Umschulung/Eingliederung aktuell wird. Durch unsere aktuelle Ablehnung geht er keinerlei Ansprüche verlustig.", act. G 6, Rz 6). Angesichts dieses offenen Widerspruchs zwischen Dispositiv und Begründung ist zu prüfen, ob die Verfügung willkürlich ist.

E. 3.1

Nach Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Der Begriff der Willkür erfasst nur qualifizierte Fehler. Diese liegen vor, wenn Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigung "auf einem offenbaren Versehen beruhen" (BGE 105 Ia 190 E. 2a mit Hinweisen) oder wenn ein Entscheid "an einem inneren Widerspruch leidet" (BGE 121 I 243 E. 1d mit Hinweisen; Urteil des EVG vom 10. Februar 2000, 1P.45/00, E. 3c).

E. 3.2

Die angefochtene Verfügung leidet an einem offensichtlichen inneren Widerspruch, da die Beschwerdegegnerin darin den Anspruch des Beschwerdeführers für Umschulungsmassnahmen - wie das damalige EVG (vgl. Urteil vom 31. Januar 2005, I 588/04, act. G 6.1.46) - für gegeben hält (vgl. auch act. G 6.1.129), andererseits diesen aber im Dispositiv generell verneint (act. G 6.1.134), woran sie im Beschwerdeverfahren festhält (act. G 12). Ihr Vorgehen verletzt damit das Willkürverbot. Des Weiteren verletzt die Beschwerdegegnerin durch ihr in sich widersprüchliches Verhalten auch den verfassungsmässigen Anspruch des Beschwerdeführers, nach Treu und Glauben behandelt zu werden, wenn sie ihm die jederzeitige voraussetzungslose (Wieder-)Aufnahme von Umschulungsbemühungen zusichert, letztlich aber mit dem Verfügungsdispositiv einen Umschulungsanspruch generell verneint und ihn schliesslich von bestimmten Umschulungsmassnahmen definitiv ausschliessen will (act. G 12).

E. 4

Ergänzend ist zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin in der vorliegenden Angelegenheit - wo sich die Parteien einig sind, dass sich der Beschwerdeführer jederzeit bezüglich beruflicher Massnahmen (wieder) melden könne (act. G 6, Rz 6) - von der falschen Voraussetzung ausgeht, dass ein Fallabschluss bezüglich beruflicher Massnahmen zwangsläufig mittels förmlicher Verfügung zu erfolgen hat (die IV-Stelle gehe immer so

vor; act. G 12). Ein solches Erfordernis ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus dem Urteil des EVG vom 31. Januar 2005, I 588/04. Die Beschwerdegegnerin schloss denn auch zu einem früheren Zeitpunkt (26. Juli 2005) die Vorkehren bezüglich beruflicher Massnahmen (vorläufig) intern ab, ohne dass dieser Abschluss in eine Verfügung mündete (act. G 6.1.53). Ferner hat es die Beschwerdegegnerin auch in der Hand, einen (vorläufigen) Abschluss von beruflichen Massnahmen im Rahmen einer Mitteilung an die versicherten Personen vorzunehmen mit dem Hinweis, dass es diesen frei stehe, den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu beantragen (vgl. Art. 51 ATSG). Es ist auch nicht einsehbar, weshalb das Verwaltungsverfahren bezüglich beruflicher Massnahmen nicht sistiert werden könnte. Nimmt die Beschwerdegegnerin schliesslich den Abschluss der beruflichen Massnahmen in Verfügungsform vor, so hat sich das entsprechende Dispositiv in Fällen, wo wie vorliegend die subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit grundsätzlich nicht im Streit stehen und die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Umschulungsmassnahmen nicht generell verneint (vgl. act. G 6.1.129), auf die konkret in Frage stehenden beruflichen Massnahmen zu beziehen, deren Anspruch verfügungsweise abgelehnt werden soll. Wäre also die Beschwerdegegnerin der Auffassung, sie habe die Voraussetzungen für eine Umschulung zum technischen Kaufmann oder CNC-Operateur umfassend geprüft und sei zum Schluss gelangt, dass diese Massnahmen nicht bewilligt werden können, hätte sich eine abweisende Verfügung auf diese Massnahmen zu beschränken. Denkbar wäre auch, das entsprechende Dispositiv mit dem Vermerk "zur Zeit abgewiesen" zu gestalten. Auf diese Weise würde der von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit Rechnung getragen, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich einer beruflichen Massnahme jederzeit melden könne, in diesem Fall allerdings ohne jede Einschränkung (vgl. Schlussbericht der beruflichen Eingliederung vom 28. August 2009, act. G 6.1.129).

E. 5.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 10. November 2009 aufzuheben.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten.

E. 5.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses pauschal zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- bemessen werden (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO [sGS 963.75]). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. November 2009 aufgehoben. 2.

Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.